

Checkliste: Scheidungsfinanzierung

Alternativen zur Finanzierung Ihrer Scheidungskosten

Eine Scheidung ist immer mit hohen **Kosten** verbunden. Nicht jeder kann die Scheidungskosten ohne Weiteres tragen. Es gibt einige Möglichkeiten, eine Scheidung zu finanzieren. Manchmal, unter bestimmten Voraussetzungen, übernimmt die Staatskasse die kompletten Kosten für die Scheidung. Im Folgenden haben wir die wichtigsten Alternativen für Sie zusammen gefasst.

1. Verfahrenskostenhilfe (VKH)

Wer ein **geringes Einkommen** hat, **Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe** bezieht, kann bei einem Prozess Verfahrenskostenhilfe in Anspruch nehmen. Das gilt auch für Ehescheidungen. Entscheidend ist, dass das Vermögen und Einkommen der „Noch“- (Ehe-) Partner so gering ist, dass die Verfahrenskosten davon nicht gedeckt werden können.

Was müssen Sie beim Antrag auf Verfahrenskostenhilfe beachten?

Um **Verfahrenskostenhilfe** zu erhalten, muss bereits zu Beginn des Verfahrens ein **Antrag bei Gericht** eingereicht werden, in dem detailliert die gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers dargelegt werden, die „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“.

- Kleine Geldbeträge bis ca. 2.500 EUR gelten als sog. **Schonvermögen** und werden bei der Beurteilung des Antrags in der Regel nicht berücksichtigt. Ebenfalls unberücksichtigt bleibt ein kleines selbstgenutztes Hausgrundstück.

- Dieser Antrag muss nicht nur **wahrheitsgemäß und sorgfältig** ausgefüllt werden, sondern auch Belege für die gemachten Angaben enthalten. Wer ein Nettoeinkommen angibt, muss auch eine Kopie der aktuellen Gehaltsabrechnung beilegen. Bei Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe sind die jeweiligen Bescheide erforderlich.
- Wer **Schulden** hat und diese in **Raten** zurückzahlt, sollte unbedingt die Ratenzahlungsvereinbarung dem Antrag beifügen. Die Schulden werden dann auf das Einkommen angerechnet und das Nettoeinkommen wird dadurch entsprechend niedriger eingestuft.
- Wird die Verfahrenskostenhilfe bewilligt, so legt das Gericht auch fest, ob und in welcher Form die gewährte Verfahrenskostenhilfe zurückgezahlt werden muss. Wer **Hartz IV** bezieht, wird die Verfahrenskostenhilfe in der Regel nicht zurückzahlen müssen. Je nach Einkommens- und Vermögenshintergrund wird in den übrigen Fällen darüber entschieden, ob die Rückzahlung in Raten erfolgen kann.



Expertentipp: Durch die Verfahrenskostenhilfe werden nur die Gerichtskosten und die Kosten für den eigenen Anwalt abgedeckt. Wenn Ihr „Noch“- (Ehe-) Partner einen eigenen Anwalt beauftragt hat und Sie in dem Verfahren unterliegen, müssen Sie die Rechtsanwaltskosten der Gegenseite tragen.

Gern beantragen unsere Rechtsanwälte für Sie Verfahrenskostenhilfe, wenn Sie das wünschen. Sie brauchen lediglich ein Formular auszufüllen, das wir für Sie auf unseren Seiten Easy-Divorce.de/Scheidung.de zum Download bereithalten. Wir senden Ihnen das Formular natürlich gerne auch per Post oder E-Mail zu. Sie können das Formular für die Verfahrenskostenhilfe auch herunterladen, unter: pdf.scheidung.de/download/Verfahrenskostenhilfe.pdf

2. Zinslose Ratenzahlung

Auch **Ratenzahlung ist bei uns problemlos möglich** – ohne zusätzliche Finanzierungskosten, also für Sie zum Nulltarif! Mit **Scheidung.de/ALV-Scheidung®** können Sie grundsätzlich eine **zinslose Ratenzahlung** vereinbaren, die Ihren finanziellen Möglichkeiten entspricht. Unsere Vertrauensanwälte führen Scheidungen in allen Fällen so **schnell** und so **günstig** wie möglich durch und berechnen nur die absoluten **Mindestgebühren** nach dem Rechtsanwalts-Vergütungsgesetz (RVG).

Unter folgenden Voraussetzungen können Sie eine **Online-Scheidung für bereits 49 EUR / Monat*** erhalten (Preisbeispiel):

- Es handelt sich um eine einvernehmliche Scheidung.
- Ein Ehegatte hat ein monatliches Nettoeinkommen von beispielsweise 1.200 EUR, der andere Ehegatte verdient ein Einkommen von etwa 400 EUR netto.
- Die Ehegatten tragen monatliche Kreditraten in Höhe von 700 EUR ab, beispielsweise für ein Haus oder eine Wohnung.

Bei diesen Voraussetzungen zahlt der Kunde die Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 621,78 EUR in 11 Raten à 49 EUR und eine Abschlussrate in Höhe von 33,78 EUR.

*) bei Mindeststreitwert zzgl. der gesetzlichen Gebühren.

3. Prozessfinanzierung

Unter Prozessfinanzierung im Familienrecht versteht man eine juristische Finanzdienstleistung, bei der der Prozessfinanzierer die anfallenden Kosten für die Scheidung eines Ehepaares vor Gericht übernimmt.

Prozessfinanzierungsleistungen werden in der Regel von einem Versicherungsunternehmen angeboten. Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Versicherungsfalls ist generell das Erreichen eines vorher vereinbarten Mindeststreitwerts. Der Prozessfinanzierer trägt die Kosten des Verfahrens.

Was möchten Sie jetzt tun?

Wir begleiten Sie mit folgenden Services schnell und sicher durch Ihr Scheidungsverfahren:

- [Gratis-Infopaket](#)
- [Kostenvoranschlag](#)
- [Scheidungsantrag](#)

 Diese und weitere Leistungen finden Sie unter: www.scheidung.de/scheidung-online.html